

— nicht unter Berücksichtigung von Umständen erlassen wurde, die einen der Bieter diskriminieren konnten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 239 vom 25.9.2004.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 10. Januar 2006

in der Rechtssache C-373/04 P: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Mercedes Alvarez Moreno (<sup>1</sup>)

(Rechtsmittel — Beamte — Hilfskräfte — Konferenzdolmetscher — Klage — Antrag im Sinne des Artikels 90 Absatz 1 des Statuts — Beschwerende Maßnahme — Begriff)

(2006/C 48/17)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-373/04 P betreffend ein Rechtsmittel nach Artikel 56 der Satzung des Gerichtshofes, eingelegt am 27. August 2004, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Bevollmächtigte: D. Martin und F. Clotuche-Duvieusart, weitere Verfahrensbeteiligte: Mercedes Alvarez Moreno, wohnhaft in Berlin (Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Vandersanden und L. Levi), hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans sowie der Richter J. Makarczyk, C. Gulmann, G. Arestis (Berichterstatter) und J. Klučka — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass — am 10. Januar 2006 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Juni 2004 in den Rechtssachen T-153/01 und T-323/01 (Alvarez Moreno/Kommission) wird aufgehoben, soweit darin die Klage auf Aufhebung des Schreibens von Herrn Walker vom 23. Februar 2001 für zulässig erklärt wird und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die gesamten Kosten im Zusammenhang mit der Klage in der Rechtssache T-323/01 auferlegt werden.
2. In der Rechtssache T-323/01 wird die Klage auf Aufhebung des Schreibens von Herrn Walker vom 23. Februar 2001 und der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. September 2001, mit der die Beschwerde von Frau Alvarez Moreno zurückgewiesen wurde, abgewiesen.

3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Rechtsmittelverfahren und mit dem Verfahren vor dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften.

(<sup>1</sup>) ABl. C 251 vom 9.10.2004.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 15. Dezember 2005

in der Rechtssache C-33/05: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien (<sup>1</sup>)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2000/60/EG — Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)

(2006/C 48/18)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-33/05 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 31. Januar 2005, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Hottiaux und S. Pardo Quintillán) gegen Königreich Belgien (Bevollmächtigter: M. Wimmer), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. Malenovský und der Richter J.-P. Puissechet und A. Ó Caoimh (Berichterstatter) — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 15. Dezember 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik verstoßen, dass es hinsichtlich der Region Brüssel-Hauptstadt nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 82 vom 2.4.2005.